

27. Herbstmonat 1831 und vom 14. April 1841 aufgehoben sind, beauftragt.

Zürich, den 22. Christmonat 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

G. Sulzberger.

Der dritte Sekretär,

Walder.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 27. Christmonat 1851.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der zweite Staatschreiber,

Hagenbuch.

G e s e t z

betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform.

Der Große Rath,

in weiterer Ausführung des Bundesgesetzes über die schweizerische Münzreform vom 7. Mai 1850 und nach Einsicht eines Antrags des Regierungsrathes,

verordnet:

§ 1. Sämmtliche im Umlaufe befindlichen ächten Münzen schweizerischen Gepräges, deren Stempel noch erkennbar ist, werden von der Staatskassa eingelöst.

Für die Einlösung der zürcherischen Münzen wird der Regierungsrath einen Tarif auf Grundlage des gesetzlich festgestellten Reduktionsfußes aufstellen. Für die Einlösung der übrigen Schweizermünzen gelten die von den Bundesbehörden erlassenen Vorschriften.

§ 2. Von dem Zeitpunkte an, wo die neue Schweizerwährung in Folge bundesrätthlichen Beschlusses in Kraft tritt, werden alle Münzen, welche nicht auf dem neuen eidgenössischen Münzsystem beruhen und nicht vom Bundesrath als Zahlungsmittel anerkannt sind, außer Kurs gesetzt, und es ist Niemand gehalten, dieselben als Zahlung anzunehmen.

§ 3. Verträge, die nach Inkrafttretung dieses Gesetzes in bestimmten fremden Münzorten oder Währungen abgeschlossen worden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten. Jedoch dürfen Lohnverträge nur auf den gesetzlichen Münzfuß abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzorten ausbezahlt werden.

§ 4. Lohngeber (Dienstherren, Fabrikhaber u. s. w.), welche die Vorschrift des § 3 übertreten, sind mit einer Buße von Frkn. 4—1000 n. W. zu belegen. Ein Theil der Buße kann als Entschädigung den betreffenden Arbeitern zugesprochen werden.

§ 5. Von dem Zeitpunkte der Einführung des neuen Münzfußes an sind alle von den Notaren und in den Pfandbüchern zu fertigenden Geldverträge in neuer Währung abzuschließen. Aeltere Schuldverträge

umzuschreiben, ist nicht geboten; jedoch sollen alle in Folge derselben zu leistenden Zahlungen in neuer Währung nach dem im Gesetz vom 28. Jenner 1854 festgesetzten Reduktionsfuß stattfinden.

Der Zeitpunkt, von welchem an alle öffentlichen Rechnungen in neuer Währung zu führen sind, wird von dem Regierungsrath festgesetzt.

§ 6. Die in alter Währung gesetzlich festgestellten Besoldungen, Ruhegehälter, Bürgschaften, Bußen, Abgaben, Steuern, Affekuranzsummen, Schulgelder, Sporteln, Gebühren und Kompetenzbestimmungen sind nach den amtlichen Reduktionstabellen in neue Währung umzusetzen.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, wenn sich in Folge dieser Reduktion besonders unbequeme Ansätze ergeben, dieselben, unter möglichst geringer Abweichung von der richtigen Reduktion, abzurunden.

§ 7. Einstweilen, und zwar bis zum 31. Christmonat 1852, gelten überdieß folgende Bestimmungen:

- a. Mit gegenseitigem Einverständnisse können Münzen, welche nicht auf dem neuen eidgenössischen Münzsysteme beruhen und nicht von dem Bundesrath als Zahlungsmittel anerkannt sind, bis zu einem von dem Regierungsrath mit Genehmigung des Bundesrathes zu bestimmenden Werthe als Zahlungsmittel gebraucht werden.
- b. Wer solche Münzsorten in einem höhern Werthe ausgibt, einnimmt oder in Verträgen bedingt, verwirkt eine Buße, die je nach dem Umfange des Verkehrs, der auf diese Weise stattgefunden hat, wenigstens Frkn. 10 und höchstens Frkn.

1000 betragen soll. Ueberdies sind Vertragsbestimmungen, gemäß denen die bezeichneten Münzsorten zu einem höhern Werthe als zu demjenigen, bis zu welchem der Regierungsrath ihren Gebrauch als Zahlungsmittel gestattet hat, einbedungen sind, ungültig, und es ist die vereinbarte Summe im Verhältnisse des höchsten Werthes, bis zu welchem jene Münzsorten gebraucht werden dürfen, zu reduzieren.

Diese Vorschriften finden jedoch auf Geschäfte, welche lediglich den Umtausch von Münzsorten (Geldwechsel) zum Zwecke haben, keine Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz, wodurch mit Ausnahme des Gesetzes betreffend den Reduktionsfuß vom 28. Jenner 1851 und des Zhl. VIII. § 5 u. ff. des Stadt- und Landrechts betreffend die Gültaufgaben alle frühern Gesetze und Verordnungen über das zürcherische Münzwesen aufgehoben sind, tritt nach erfolgter Genehmigung des Bundesrathes in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt, und wird demselben für den durch die Einlösung der alten Münzen (§ 1) entstehenden Ausfall in der Staatskasse der erforderliche Kredit eröffnet.

Zürich, den 23. Christmonat 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der dritte Sekretär,

Walder.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem demselben von dem schweizerischen Bundesrathe unterm 31. Christmonat 1851 die Genehmigung ertheilt worden ist, verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 8. Jenner 1852.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der zweite Staatschreiber,

Hagenbuch.

B e s c h l u ß

Betreffend Anerkennung der Veränderungen der §§ 12, 44, 61, 63, 66 und 68 der Staatsverfassung vom 10. März 1831 und des Verfassungsgesetzes vom 26. Mai 1840.

Der Große Rath,

auf den Bericht des Regierungsrathes über das Ergebniß der am 23. Wintermonat (beziehungsweise 30. Wintermonat und 14. Christmonat) l. J. in den Urversammlungen stattgefundenen Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der durch den Beschluß des Großen Rathes vom 7. Weinmonat l. J. denselben vorgelegten revidirten Verfassungsartikel, welches sich folgendermaßen darstellt: